Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 4 (1879)

Artikel: Die Ursachen des alten Zürichkrieges in ihren Grundzügen
Autor: Äbi, J.L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20397

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE URSACHEN DES ALTEN ZÜRICHKRIEGES IN IHREN GRUNDZÜGEN.

Von

J. L. ÄBI.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Durch die Belehnung der Grafen von Habsburg, Söhne des römischen Königs Rudolf, mit den österreichischen Herzogthümern durch ihren Vater war die Verwaltung der Stammlande in den Hintergrund gerückt und der Schwerpunct der Wirksamkeit des alten Grafengeschlechtes in die weit entfernten neuen Herrschaften verlegt worden. Die nothwendige Folge war eine neue Einrichtung in der Art und Weise der Verwaltung. Es schien der Natur der Sache und dem deutschen Rechte gemäss, dass jeweilen der Erstgeborne die Herzogthümer, als die in Würde und Ausdehnung wichtigern, übernahm, die Stammlande aber der Obhut und Sorge des Zweitgebornen zugewiesen wurden. An eine Theilung wurde nicht gedacht: die Grafschaft erhöhte das Ansehen der Herzoge; diese waren in der Heimath der Vorlande mit grösserm Nachdrucke wirksam.

So folgten sich die Söhne des römischen Königes Rudolf, einer nach dem andern in der Verwaltung der Stammlande, je nachdem ihre Stellungen in den Herzogthümern wechselte. Dieselbe Abfolge trat ein, nachdem Albrecht I. die römische Königskrone empfangen, unter seinen Söhnen. Nach Albrecht's beklagenswerthem Tode waltete in Oesterreich sein ältester Sohn Friderich als Haupt des Hauses; Leupold aber, der jüngere Bruder desselben, gebot in den Stammlanden.

Diese Weise erbte sich fort bis auf Lüpold, der bei Sempach fiel, und auf seine Söhne, deren jüngster, Friderich, mit dem die Eidgenossen im Jahr 1412, 28. Mai, den fünfzigjährigen Frieden errichteten, den Gegenbrief ausstellte mit den bedeutsamen Worten: „Für uns und unsern Bruder, Vettern und Erben“ und zu grösserer Verständlichkeit und Sicherheit erläuternd hinzufügt: „Für uns, und für die obgenanten Herzog

Ernsten und Herzog Albrechten, und für alle die unsern und die so zu uns gehörend“ [1]).

Wie diese Worte unabweisbar darthun, dass Herzog Friderich nicht ausschliesslich für sich, sondern im Namen und als Stellvertreter des Gesammthauses Habsburg handelt, ebenso folgt dieses auch aus dem wichtigen Umstande, dass der Friede auf fünfzig Jahre geschlossen wurde, so dass dieser nicht nur die Zeitgenossen, sondern das fortlebende Haus Habsburg binden sollte [2]).

Von den fünfzig Jahren lief erst das dritte Jahr, als die habsburgischen Stammlande einem wichtigen Schicksalswechsel entgegengeführt wurden.

Eben war die Kirchenversammlung zu Constanz seit Kurzem versammelt, um eine nöthig gewordene Erneuung der Kirche an Haupt und Gliedern einzuleiten, und dem traurigen Schisma, das durch drei Päpste die Christenheit in drei Obedienzen auseinanderriss, ein Ende zu machen. Papst Johannes XXII., dem der Erzbischof von Mainz, Johannes von Nassau [3]), und damit auch Deutschland Obedienz leistete, hatte die Versammlung berufen und war, selbst in Constanz anwesend, der Ansicht, die beiden Nebenläufer zu überholen. Allein die Versammlung nährte den Gedanken, alle drei Päpste zu entfernen und mit einem neuen Oberhaupte neues Leben in die Glieder der Kirche zu giessen. Gegen Johannes sprach sein Privatleben, das nichts weniger als goldene Aepfel in silberner Schale [4]) zeigte. Nicht ohne Ahnung hatte er sich mit Herzog Friderich von Oesterreich auf's Engste verbunden, und auch den Erzbischof von Mainz, die wichtigste kirchliche Persönlichkeit, auf seiner Seite. Aber die Väter des Concils überwanden diese Hindernisse; sie

---

[1]) Tschudi I, 662—665. Der hier genannte Herzog Albrecht war der spätere römische König Albrecht II.

[2]) Herzog Friderich war im Jahr 1382—1384 geboren; Herzog Albrecht im Jahr 1397, 10. August.

[3]) In den Jahren 1397—1419.

[4]) Sprüchw. 25, 11.

vermochten Johannes zur Entsagung[1]). Dieser folgte jedoch bei ruhigerer Stimmung die Reue, der Entschluss zur Flucht, um in wieder gewonnener Freiheit auch wieder als Papst zu handeln.

Wer war zur Ausführung dieses Planes mehr geeignet, als der Herzog Friderich von Oesterreich? Er war mit dem Könige Sigmund entzweit, in seiner jugendlichen Kraftfülle; das Abendtheuerliche hatte für ihn, wie überhaupt bei der Jugend, den Reiz des Ruhmes. Die Ausführung wurde verabredet und gelang[2]).

Sobald die Flucht bekannt geworden, berief der König die anwesenden Fürsten zu einer Versammlung und eilte, über den Herzog Friderich die Reichsacht auszusprechen, in nie erlebter Hast.

Durch die Reichsacht waren dem Reiche, und somit der Hand des Königs Leben und Besitzthum des Geächteten verfallen, seine Unterthanen aber aller Treue und Pflicht gegen ihren Herrn entbunden.

Welches waren aber diese Besitzungen? Herzog Friderich war Verwalter der habsburgischen Erblande, die ungetheilt und Besitzthum des habsburgischen Gesammthauses, also nicht sein Eigen waren. Dieses konnte, ja musste König Sigmund wissen, der die beschworne Pflicht hatte, das Eigenthum zu schützen, — die Fürsten mussten es wissen; es musste auch den Vätern des Concils zur Kenntniss gebracht werden: die Reichsacht konnte höchstens den Herzog aus der Verwaltung entfernen; eine Wegnahme der seiner Verwaltung unterstellten Lande war ein Raub am Hause Habsburg! Allein, alle diese Gewalt-Trager setzten sich in einem wahren Todtensprunge über das bessere Wissen hinweg; nur die Eidgenossen zeigten Bedenken, bis auch sie von Jenen darüber weggehoben wurden. So wurde, unter dem Vorwande, den Geächteten zu strafen, das Haus Habsburg seiner Stamm- und Erblande beraubt, und zwar durch Niemand andern

---

[1]) Kopp, Geschichtsbl. I, 280—285.

[2]) Geschichtsbl. ebd. S. 286—287.

als durch den römischen König Sigmund selbst. Denn die Eidgenossen besetzten, dem Könige gehorsam, die habsburgischen Lande „zu Handen des Reichs“; zu des Reiches Handen übergaben sich alle eingenommenen Ortschaften; vom Reiche wurde das Eingenommene durch König Sigmund den Eidgenossen verpfändet [1]).

Auf diesem Wege hatte die Eidgenossenschaft im Innern Zusammenhang des Gebietes, nach Aussen, zumal nach Norden, Ausdehnung erhalten. Hier aber lagen die drei Städte Zürich, Lucern und Bern, während die drei Länder im Schose der Berge abgeschlossen waren. Dieses Verhältniss entwickelte sofort den Keim zur Spannung zwischen Städten und Ländern.

Die Verhältnisse des Grafen Friderich von Toggenburg zeitigten ihn. Der Bund der Eidgenossen und ihre Siege über Oesterreich am Ende des 14. Jahrhunderts hatten bei den Unterthanen der benachbarten Grafen, Freien und Ritter einen tiefgehenden Eindruck hinterlassen, bei diesen Herren aber eine nicht geringe Besorgniss geweckt. Die weiter Sehenden von ihnen sahen sich unabweisbar an die Städte und Länder der Eidgenossen, je nach Lage und Vermögen, hingewiesen, wenn sie nicht sich selbst aufgeben wollten.

Der Graf Friderich von Toggenburg erkannte vor Vielen diese Lage. Seine Lande waren auf einer Seite eingeschlossen von den Besitzungen der Herzoge von Oesterreich, auf der andern von den Ländern Schwiz und Glaris und dem Gebiete der Stadt Zürich. Er musste mit diesen friedliches Auskommen suchen. Daher trat er zunächst mit der Stadt Zürich, als dem wichtigsten Nachbar, in ein Burgrecht, das ebensogut ein Bündniss heissen könnte, wenn es nicht ein engeres Verhältniss begründet hätte [2]).

Von eben so grossen Folgen oder noch grössern war eine grossartige Verpfändung. Die Herzoge Leupold und Friderich,

---

[1]) Urkunde 1415, 22. Heumonat. Eidgen. Abschiede I, 2. Ausgabe, S. 153 u. 349. — Aebi, Geschichte d. Schweiz. Volkes I, 200—201.

[2]) Urkunde 1400, 20. Herbstmonat. Hirzel, Zürch. Jahrbücher II, 47.

Gebrüder, von Oesterreich verpfändeten nach wenig Jahren dem Grafen Friderich von Toggenburg für schuldige 3000 Gulden, die er im Kriege wider die Appenceller aufgewendet hatte, auf zehn Jahre die Vesten und Herrschaften Santgans, Windegg, Freudenberg und Nidberg in Churwalhen und unter dem Wallensee, und bewilligten ihm den Satz von 2000 Pfund Häller auf Santgans vom Vogte Herdegen daselbst, und ebenso einen Satz von 1400 Pfund Häller, um welche Schmiede und Matten in der Grafschaft Santgans verpfändet waren, an sich zu lösen und zu dem Pfandschillinge zu schlagen, worauf der Herzog die Wiederlösung nach zehen Jahren angelobte[1]). Aber auch die Stellung, welche das Land Schwiz fortwährend im Lande Appencell einnahm, liess den mehr misstrauischen als freundschaftlich gesinnten Grafen nicht ruhig, bis er am Fusse des Mythen Landmann und landrechtig geworden war[2]). Dass er auch das nahe Land Glaris im Auge hatte, beweist ein mit ihm eingegangenes Verkommniss[3]).

Aber eben auch in diese Verhältnisse brachte jene auf den Herzog Friderich von Oesterreich (im Jahr 1415) gefallene Reichsacht einen wahren Eris-Apfel. Denn König Sigmund betrachtete jene verpfändeten Landschaften nunmehr als Reichslehen, während die Herzoge von Oesterreich ihr Recht behaupteten. Denn nicht Herzog Friderich allein, sondern sein älterer Bruder Leupold hatte sammt ihm, dem jüngsten, jene Verpfändung gemeinschaftlich geschlossen. Als aber Friderich, vom Unglück überwältigt, die Schwachheit hatte, von König Sigmund sich belehnen zu lassen[4]), so erhob sein Bruder Herzog Ernst dagegen entschiedene Einsprache[5]), weil durch die Belehnung unter solchen

---

[1]) Zwei Urkunden, Baden 1406, 12. Mai: Lichnowski V, rg. 769. 770.

[2]) Urkunde 1417, 24. Jänner, und 1428, 9. Hornung: Tschudi II, 68. 190. — Eidgen. Abschiede I, 169.

[3]) Urkunde 1419, 19. Brachmonat: Tschudi II, 122.

[4]) Urk. Constanz 1418, 8. Mai: Lichnowski V, 1796.

[5]) Urk. Neustadt 1418, 21. Herbstmonat: Ebd. 1865.

Umständen die Rechtsstellung des Hauses Habsburg gänzlich verändert wurde. Dagegen beharrte der König bei seiner Ansicht und erwies dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich die ausdrückliche Gnade: „dass sie, wenn ihnen das eben und gut dünken wird, vom edeln Friderich von Toggenburg oder seinen Erben die Güter Windeck, Wesen und Gastel mit allen und jeglichen Lüten, Zinsen, Gülten, Walden, Wiesen, Aeckern, Wassern, Fischenzen, Gerichten, Twingen, Bännen und allen andern Zugehörungen, nichts ausgenommen, wie er die von der Herrschaft von Oesterreich in Pfandes Weise hat, in unserm und des heiligen Reiches Namen und von unsern wegen lösen sollen und mögen, nach seinem Tode oder noch bei seinem lebenden Leibe, wie ihnen das am aller Beszten gefallen wird, nach Laut der Briefe, die derselbe Friderich von Toggenburg darüber inne hat, also dass die Herrlichkeit, Hochgerichte, Eigenschaft und Pfändung der ehe genannten Güter Windeck, Wesen und Gastel mit dem Bann und allen ihren Rechten und Zugehörungen bei denselben Bürgern und Räthen zu Zürich ewiglich bleiben sollen, von aller männiglich ungehindert, dann allein wir und unsere Nachkommen am Reiche, römische Kaiser und Könige, bei uns und dem heiligen Reiche zu behalten und Niemand fürbas zu vergeben, verkaufen und versetzen in keiner Weise“ [1]). Weil jedoch der Graf den Herzogen die Wiederlösung angelobt hatte, so gab Sigmund bald nachher (nach 22 Wochen) dem Grafen Friderich die Weisung, nicht nur die ihm vom Könige selbst verpfändete Grafschaft Feldkirch, sondern auch das Land zu „sant Gans“ dem Herzog Friderich nicht zur Rücklösung zu geben [2]).

Hiedurch war der Stadt an der Limmach die Aussicht eröffnet, an Land und Leuten ihrer ochtländischen Schwester nicht mehr beträchtlich nachzustehen.

---

[1]) Urkunde Ofen 1424, am nächsten Mitwoch (9. Hornung) nach St. Dorotheen Tag. Füesslin 3, 37; 4, 266.

[2]) Urkunde Ofen 1424, 11. Heumonat: Lichnowski V. rg. 2215.

Indessen wüthete in Böhmen der Hussitenkrieg; der römische König Sigmund war der böhmischen Krone beraubt, und als der Hussitenführer Ziska gestorben[1]), damit beschäftigt, den Aufstand zu bezwingen. Die Hülfe der Herzoge von Oesterreich war ihm dringend nothwendig. Es lässt sich denken, dass Sigmund's Tochtermann[2]) (Albertinischer Linie), Herzog Albrecht, die vermittelnde Hand bot. So kam eine Verständigung zwischen Sigmund und Friderich zu Stande. Der König belehnte hierauf den in seine Rechte und Besitzungen wieder eingeführten Herzog mit den vorhin an's Reich gezogenen Herrschaften[3]). Die nothwendige Folge war eine allseitige Aufforderung an Alle, welche unter Benutzung der Reichsacht habsburgische Besitzungen und Rechte sich angeeignet hatten, das Eingenommene zurückzustellen. So erging auch an die Stadt Zürich die Mahnung, sie habe die Herrschaft Kiburg wieder an den Herzog Friderich abzutreten[4]). Zur Wiedererstattung wurde auch der Graf von Toggenburg aufgefordert; es konnte sich nur auf die Herrschaft Feldkirch beziehen[5]). Was die Eidgenossen eingenommen hatten, war ihnen schon vor zehn Jahren verpfändet worden.

Aber gerade über dieses Pfand und seine Rechtskraft blieb eine wichtige Frage offen.

Für's Erste war das dem Hause Habsburg Entfremdete nicht ein Besitzthum des Herzogs Friderich, der es als ein gemeinsames verwaltete; sodann war es ein Pfand vom Reiche einzig und allein durch die Gewalt des Königs Sigmund in Folge der über den Herzog Friderich gefällten Reichsacht; durch die Aufhebung derselben wurde dieses Reichspfand, wenn es über-

---

[1]) Im Jahr 1424, 12. Weinmonat.

[2]) Seit 1422, 19. April.

[3]) Urkunde. Auf dem Hornstein (in Ungarn) 1425, Samstag vor Esto mihi (17. Hornung). Tschudi II. 157 und Lichnowski V. rg. 2267.

[4]) Urkunde des Königs Sigmund. Totis (in Ungarn) 1425, 22. März. Die übrigen Urkunden mit dieser bei Lichnowski V. rg. 2278—2294. 2297.

[5]) Urkunde vom nämlichen Tage. Ebenda rg. 2292.

haupt ein solches war, wieder zu einem Pfande des Hauses Habsburg, weil das Verpfändete wieder an seinen Herrn zurückfiel.

Dieser Standpunct war derjenige der eidgenössischen Besitzungen. Was aber König Sigmund der Stadt Zürich im Besondern rücksichtlich der Lösung der österreichischen Herrschaft von Windegg, Wesen und Gaster aus der Hand des Grafen Friderich von Toggenburg zugesichert hatte, das hat der König nicht widerrufen; im Gegentheile, kurz nachdem er zu Rom aus der Hand Eugen's IV. die Kaiserkrone empfangen, gab er der anwesenden Ehrenbotschaft von Zürich: dem Bürgermeister Rudolf Stüssi, Johann und Heinrich Schwend und Gottfried Escher die urkundliche Zusicherung: was sie vom Reiche in Pfandes Weise besitzen, das vorher der Herrschaft Oesterreich gewesen, das sollen sie zu des Reiches Handen innehaben, und Niemanden lösen als dem Kaiser und Reich. Dann bestätigte er alle Freiheiten, Briefe, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien, Handvesten, wie wenn sie hier eingetragen wären[1]). Also auch die frühern Briefe bestätigte Sigmund als Kaiser und legte die Urkunde in die Hand des Bürgermeisters Stüssi.

Mittlerweile genossen die eidgenössischen Orte des neuererworbenen Besitzes ohne Störung, auch nicht von Oesterreich, einzel und gemeinsam. Da nun die gemeinen Herrschaften, Baden, die freien Aemter im Wagenthal, Vilmeringen, Meienberg und Richensee von allen Orten, ohne Uri, verwaltet wurden, so hatten die Länder Schwiz, Unterwalden und Glaris jeweilen nur den sechsten Theil des Genusses, und standen, wie Uri, ohnehin weit hinter den drei Städten zurück. In diesen Verhältnissen war die Stadt Lucern in Folge eines Schiedspruches den Ländern näher gerückt[2]). Auf Lucern folgte jedoch zunächst das Land Schwiz. Dieses hatte längst im Lande Appencell breiten Boden gewonnen, diesem Lande sein Landrecht[3])

---

[1]) Urkunde Rom, 1433, 20. Brachmonat. Hirzel, Jahrbücher II, 170.

[2]) Urk. Bern, 1425, 28. Heumonat. Tschudi II, 162.

[3]) Urk. 3. Mai und 17. Wintermonat 1403. Zellweger Nr. 159. 160. Blumer I. 250.

gewährt und sogar einen Landammann gegeben. Da nun der Graf Friderich von Toggenburg in seinem Vertrage um das Landrecht in Schwiz Grinau, die Veste, Tuggen und die obere March dem Lande Schwiz zugesichert hatte, welches seit dem Appenceller Kriege bereits im Besitze des untern Theiles war, so wurde der Wunsch einem Manne, wie Ital Reding, nahe gelegt, mit dem Lande Appencell durch einen Zwischenbesitz verbunden zu werden. Eine Landstrecke vom Mythen bis zum Säntis würde den Gebieten der Städte ein Land von Ebenbürtigkeit gegenübergestellt haben.

Indessen lebte der alternde Graf Friderich zu Feldkirch mit Frau Elisabeth von Mätsch in kinderloser Ehe: dorthin waren die Blicke der Stadt Zürich und des Landes Schwiz gerichtet, damit jedweder dieser Gegner, sobald der Graf die Augen schliesse, zweckmässig vorgehen könnte.

So stand es um die Absichten der Stadt Zürich und des Landes Schwiz mit Glaris.

Die Gründe aber, auf welche jedweder Theil seine Ansprüche baute, waren folgende:

Die Stadt Zürich konnte sich auf die Urkunden des Königs und Kaisers Sigmund berufen: vorerst auf die Urkunde, worin Sigmund der Stadt das Recht zusichert, dass sie vom Grafen Friderich von Toggenburg oder seinen Erben die österreichischen Pfandschaften Windegg, Wesen und Gaster sollten lösen können; sodann die von Rom aus gegebene Bestätigung aller königlichen und kaiserlichen Briefe [1]).

Das war also ein urkundliches Recht; allein durch die eingetretene Versöhnung des Herzogs Friderich von Oesterreich mit dem römischen Könige war der frühere Rechtszustand wieder hergestellt, und die Pfande waren nicht mehr Reichspfande, sondern habsburgische. Noch mehr! Der König hatte kein Recht, auch beim Vorliegen von Verbrechen eines einzelnen Gliedes irgend eines edeln oder unedeln Geschlechtes das ganze

---

[1]) S. oben S. 42, 1.

Haus zu ächten. Die Acht konnte bestritten werden. So liess sich also kein Recht daraus ableiten. — Dem gegenüber steht aber fest: was die Eidgenossen zur Zeit jener Reichsacht eingenommen hatten, das blieb ihnen, und zwar als ein Pfand vom Reiche. Was hier Rechtskraft hatte, warum sollte es für irgend ein einzelnes Ort, als auch für Zürich keine haben?

Wie diese Verhältnisse auch immer mochten gestaltet sein, das wenigstens ist auffallend, dass von einer Erkenntniss derselben sich keine Kenntniss kund gibt.

Endlich wurde von Zürich behauptet, die Gräfin Wittwe sei Erbe der toggenburgischen Verlassenschaft, und zwar namentlich, weil sie ihr die Stadt Utznach mit dem Schlosse und Utznacher Berg abgetreten hatte[1]).

Diesem Allem gegenüber bestritten die Schwizer das Erbrecht der Gräfin durch den kundschaftlichen Beweis, dass der verstorbene Graf in Gegenwart der Zeugen Petermann von Greifensee[2]) und Nikolaus von Wattenwil[3]) den Freien Wolfhart von Brandis[4]) zu seinem Erben eingesetzt habe[5]). Daraus folge, dass die Gräfin Witwe nicht Erbe sein könne, also kein Recht habe, über das Erbe zu verfügen, und dass sie sonach Utznach nicht habe veräussern können.

Ueberdiess beriefen die Schwizer sich darauf, dass sie, wie die Glarner, Utznach, Lichtensteig, den Utznacher Berg, das Thur- und Neckarthal, Wildenburg (bei Wildhaus) und die Zubehörde in ihr ewiges Landrecht aufgenommen hätten, und zwar nachdem „unser Herr von Toggenburg selig by sinem lebenden libe Inen und den sinen die gnade und begabung gegeben und getan habe, das die sinen nach sinem tode Irr, der von Switz,

---

[1]) Fründ S. 4.

[2]) Vgl. Leu, Lex. X. 206—207.

[3]) Urk. 1427, 5. Heumonat, Sol. Wchbl. 1828, S. 45: des Raths zu Bern. Urk. 1433, 18. März: des Raths zu Bern; ebd. 1829, S. 739.

[4]) Gemahl der Verena von Toggenburg. Vanotti S. 129. 307.

[5]) Urk. Lucern 1437, 23. April. Eidg. Abschiede II, 770. — Urk. 1440, 20. März: Tschudi II, 293.

ewig lantlüte werden söllen, und habe ouch semlichs unsre frow von Toggenburg nach sinem tode mit etlichen Iro fründen und Reten Rat verwilliget und vergunst“ [1]).

Auch diese Behauptung wurde von den Schwizern durch kundschaftliche Zeugen aufrecht erhalten.

Mittlerweile war auch Herzog Friderich wieder in Thätigkeit getreten. Nachdem die Reichsacht von ihm abgewälzt war, so bot er Alles auf, die entrissenen habsburgischen Gebiete, so weit als möglich, wieder mit seinem Stammhause zu vereinigen. Es ergibt sich nun aus den von ihm ergriffenen Massregeln, dass ihm bekannt war, was der König Sigmund zur Zeit seiner Aechtung rücksichtlich seiner an Toggenburg gemachten Verpfändung der Stadt Zürich zugesichert hatte. Durch die Aushebung aus der Acht glaubte er jene Zusicherung dahingefallen und das Recht der Wiederlösung ihm zurückgegeben. Allein, zur Ausübung dieses Rechtes war ein amtlicher Ausspruch erforderlich. Vom Könige Sigmund konnte Herzog Friderich einen solchen nie und nimmer erwarten. Da griff er zu einem damals auch von Andern oft benutzten Mittel. Er wandte sich an das „heimliche Gericht in Westphalen“ mit einer förmlichen Klage. Er beauftragte damit den Jos. Windenkern von Isni, von dem er das Gelöbniss nahm, die Klage fleissig zu betreiben, damit die von Zürich in die Acht (Vehme) kommen, und mit ihnen sich nicht zu einen ohne sein Wissen und Willen [2]).

Allein die Stadt Zürich trat eben so wenig von ihren Ansprüchen zurück, als die Gräfin von ihrem vermeintlichen Erbrechte. Sie gab daher noch in demselben Jahre alle von Oesterreich ihrem Eheherrn selig versetzten Pfandschaften, nämlich die Veste Windeck mit Gaster, Ambden, Wesen, Wallenstadt und

---

[1]) Siehe vorstehende Seite, Note 5.

[2]) Lichnowski V, 3631: Urk. Innsbruck 1436, 29. August. Vgl. Urk. Basel 1436, 16. August. Eidg. Absch. II, 109. — Phillips' St. u. R. G. S. 340 ff. Stälin III. 733, 2. — Zu Gelnhausen hatte Kaiser Friderich dem Erzbischof Philipp von Köln das (beschränkte) Herzogthum Westphalen am 13. April 1180 übertragen: Böhmer Rg. Es bestand noch.

was dazu gehörte, dazu was im Rheinthale auf beiden Ufern lag, unter einem Nachlasse an der Pfandsumme, dem Herzog Friderich zur Wiederlösung hin[1]).

Hierauf folgten achtzehen Monate unliebsamer und mannigfacher Verwickelungen, nach welchen die Schwizer und Glarner plötzlich an der Stelle der Stadt Zürich standen; denn „der Herzog Friderich der ältere von Oesterreich verpfändete für sich und die Herzoge Friderich den jüngern und Albrecht (seine Bruderssöhne), sowie für den König Albrecht von Ungarn[2]) den Ländern Schwiz und Glaris die Veste Windeck mit Gaster, Ambden, Wesen, Wallenstadt und Zubehörde, wie solches Graf Friderich von Toggenburg zum Pfande gehabt hatte; dazu die Vogtei des Gotteshauses Schännis, alles um dreitausend rheinische Gulden, auf Wiederlösung und unter Vorbehalt der Rechte und Freiheiten der Leute, wie sie selbe bisher genossen, unter der Neutralität der Veste Windeck und der dazu gehörigen Leute bei innern Kriegen, die vor der Wiederlösung unter den Eidgenossen eintreten könnten“ [3]).

Hiemit sind die beiden Gegensätze in Sicht gestellt; der Blick nach einer Verständigung ist getrübt, die Hand auf beiden Seiten an's Schwert gelegt.

Der folgende Bürgerkrieg fiel in eine Zeit gelähmter Reichsgewalt: diess rettete unser Vaterland.

---

[1]) Urk. Telfs im Innthal 1436, 19. Sept. Vier Urkunden Lichnowski V. rg. 3635—3638.

[2]) Er wurde 17 Tage später in Frankfurt zum römischen Könige gewählt.

[3]) Urk. Innsbruck 1438, 2. März (Sonntag Invocavit). Tschudi II, 260. Vgl. die Klingenberger Chronik S. 252.